jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/8/26 96/09/0228

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMSG ÜbertragungsV Aufgaben des Bundes 1994 §3;
AuslBG §28a Abs1 idF 1996/201;
AuslBG §28a idF 1995/895;
AuslBG §34 Abs13 idF 1994/314;
AuslBG §34 Abs17 idF 1996/201;
B-VG Art131 Abs2;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Durch das AntimißbrauchsG 1996 entfiel die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (gem § 28a AuslBG idF 1994/314 iVm § 34 Abs 13 AuslBG) eingeräumte Beschwerdeberechtigung ab 1.1.1996. Dies bewirkte, daß auch die den Landesgeschäftsstellen des AMS hinsichtlich am 31.12.1994 anhängiger Verfahren vom Bundesminister für Arbeit und Soziales (gestützt auf § 34 Abs 13 AuslBG) mit der V BGBl 1994/994 übertragenen Ermächtigung zur Wahrung seiner Amtsbeschwerdebefugnis gleichfalls ab 1.1.1996 wegfiel (Hinweis B 4.6.1996, 96/09/0128, B 11.4.1996, 95/09/0347, und B 7.3.1996, 95/09/0144). Solcherart kommt einer Landesgeschäftsstelle des AMS auch unter dem Gesichtspunkt, daß das betreffende Verfahren iSd § 3 V BGBl 1994/994 am 31.12.1994 noch anhängig gewesen ist, keine Beschwerdeberechtigung (seit 1.1.1996) mehr zu. Dem gem § 34 Abs 17 AuslBG mit 2.6.1996 in Kraft getretenen § 28a Abs 1 zweiter Satz AuslBG zufolge kommt die Amtsbeschwerdebefugnis seit diesem Zeitpunkt in Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG ausschließlich dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (nunmehr Arbeit, Gesundheit und Soziales) zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090228.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at